



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat

11016 Berlin

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 25
info@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

13. August 2012
IK-ro

Steuererklärungen – Frist und elektronische Übermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter

gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 EStG sind Steuerzahler mit Gewinneinkünften verpflichtet, ihre Einkommensteuererklärungen elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Wird die Erklärung – statt in der vorgeschriebenen elektronischen Form – in Papierform abgegeben, behandeln einige Finanzämter die Erklärung ohne Prüfung der Härtefallregelung (§ 25 Abs. 4 S. 2 EStG) als nicht wirksam abgegeben. In diesen Fällen hat die Nichteinhaltung der elektronischen Übermittlung für die Steuerzahler erhebliche Folgen. So wäre das Finanzamt danach grundsätzlich befugt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen oder Verspätungszuschläge festzusetzen. Zudem träte die Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO ein.

Wegen dieser weitreichenden Folgen hat der Gesetzgeber in § 25 Abs. 4 S. 2 EStG eine Härtefallregelung vorgesehen. Kann der Steuerzahler seiner Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Einkommensteuererklärung nicht nachkommen, besteht danach weiterhin die Möglichkeit, die Erklärung wirksam in Papierform abzugeben. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Antrag. Sowohl die Kommentarliteratur (vgl. etwa *Pflüger* in Herrmann/Heuer/Raupach, § 25 Rn. 70) als auch der Gesetzgeber gehen davon aus, dass der Härtefallantrag konkludent, zum Beispiel durch Abgabe einer herkömmlichen Steuererklärung auf Papier, gestellt werden kann. Sachverhaltsermittlungen der Finanzbehörde sind in diesen Fällen nur geboten, wenn das Vorliegen eines Härtefalls nicht als glaubhaft angesehen werden kann (vgl. BT-Drucksache 16/10940 vom 13.11.2008). Danach sollte das Finanzamt im Regelfall bei jeder vom Steuerzahler selbst angefertigten Papier-Erklärung unterstellen, dass ein Härtefall vorliegt. In diesen Fällen spricht nämlich vieles dafür, dass der Steuerzahler entwe-

1/2

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

DKB AG Konto: 18730069
Berlin BLZ: 120 300 00

Bund der Überparteiliche, unabhängige
Steuerzahler gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern
www.steuerzahler.de

Vorstand: Reiner Holznagel M.A. (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
RA Hannah Stein
RA Rik Steinheuer
Diplom-Volkswirt Bernhard Zentgraf

der von der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung keine Kenntnis hatte oder er nicht über die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Übermittlung der Erklärung verfügt. Insbesondere in der Anfangszeit ist es daher geboten, die Härtefallregelung zugunsten der Steuerzahler auszulegen (so *Pflüger* – siehe oben).

Dem entgegen legen einige Finanzbehörden die Härtefallregelung sehr eng aus. Wir bitten daher, die Finanzämter nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass die Abgabe einer Papier-Erklärung als konkludenter Antrag nach § 25 Abs. 4 S. 2 EStG anzusehen ist und im Regelfall die Abgabe der Papier-Erklärung als wirksam abgegebene Einkommensteuererklärung zu behandeln ist.

Zudem möchten wir anregen, die Fristen zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen um mindestens zwei Monate zu verlängern. Nach den jährlich veröffentlichten Erlassen der Finanzbehörden sind Einkommensteuererklärungen gegenwärtig grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres bzw. für Angehörige der steuerberatenden Berufe bis zum 31. Dezember des Folgejahres abzugeben. Aufgrund des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung werden für die Berechnung der Einkommensteuer relevante Daten – etwa von Krankenversicherungsunternehmen – jedoch erst bis zum 28. Februar des Folgejahres an die entsprechende Stelle gemeldet (§ 10 Abs. 2a S. 4 EStG). Das heißt, dass die Finanzverwaltung frühestens am 1. März des Folgejahres mit der Bearbeitung der Steuererklärungen beginnen kann. Insoweit wäre es sinnvoll, auch den Steuerzahlern bzw. deren Beratern eine um zwei Monate verlängerte Frist zur Abgabe der Steuererklärungen einzuräumen. Dies wäre sicherlich auch im Sinne der Finanzverwaltung, da dann die eingehenden Erklärungen kontinuierlich bearbeitet werden können. Zudem würde sich die Anzahl der Anträge auf Fristverlängerungen sicherlich reduzieren und damit Bürokratie abgebaut werden.

Wir bitten um eine zeitnahe Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

